

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwanau
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau am 23.10.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (ergänzt um die zwischenzeitlich beschlossenen Änderungssatzungen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwanau (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Abweichend hiervon gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im Einsatz zwischen

den Gemeinden Rust, Schwanau und Kappel-Grafenhausen, der am 01.05.2019 in Kraft tritt sowie künftige Vereinbarungen.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzten und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Schwanau, den 24.10.2017

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwanau, den 24.10.2017

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Anlage zu § 5 FwKS

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	18,83 Euro
---------------------------------------	------------

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 Euro
4. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
7. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
8. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
9. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,00 Euro
10. Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 Euro
11. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeuge

1. RTB Schlauchboot	6,77 Euro
2. MZB Mehrzweckboot	27,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwanau
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau am 08.04.2019 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

I. Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Schwanau vom 24.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Überlandhilfe

- (2) Abweichend hiervon gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im Einsatz zwischen den Gemeinden Rust, Schwanau und Kappel-Grafenhausen, der am 01.05.2019 in Kraft tritt sowie künftige Vereinbarungen.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Schwanau, den 09.04.2019



Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwanau, den 09.04.2019



Wolfgang Brucker, Bürgermeister



Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwanau (Feuerwehr-Kostenersatz-
Satzung – FwKS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Schwanau vom 23.10.2017 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

II. Die Anlage zu § 5 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Schwanau vom 23.10.2017 wird wie folgt angepasst:

1. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	18,83 Euro/ Stunde
2. Fahrzeuge	
a) genormte Fahrzeuge <i>unverändert</i>	
b) Nicht genormte Fahrzeuge	
1. RTB Schlauchboot Rescue S 350	6,77 Euro/ Stunde
2. MZB Mehrzweckboot	27,00 Euro/Stunde
3. Sonstiges <i>unverändert</i>	

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schwanau, den 28.09.2022


Patrick Fertig, stellv. Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 5 FwKS

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	18,83 Euro
---------------------------------------	------------

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 Euro
4. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
7. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
8. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
9. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,00 Euro
10. Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 Euro
11. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeuge

1. RTB Schlauchboot	6,77 Euro
2. MZB Mehrzweckboot	27,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.